

# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

51. Jahrgang

ausgegeben am **08.05.2025**

Nummer **7**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 23 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 85 - 86 |
|    | über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 im Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.           |         |
| 24 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 87 - 88 |
|    | über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ |         |
| 25 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 89 - 90 |
|    | der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln                           |         |
| 26 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 91      |
|    | der im Monat April 2025 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände  |         |
| 27 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 92 - 94 |
|    | Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung  |         |

## Amtliche Bekanntmachung

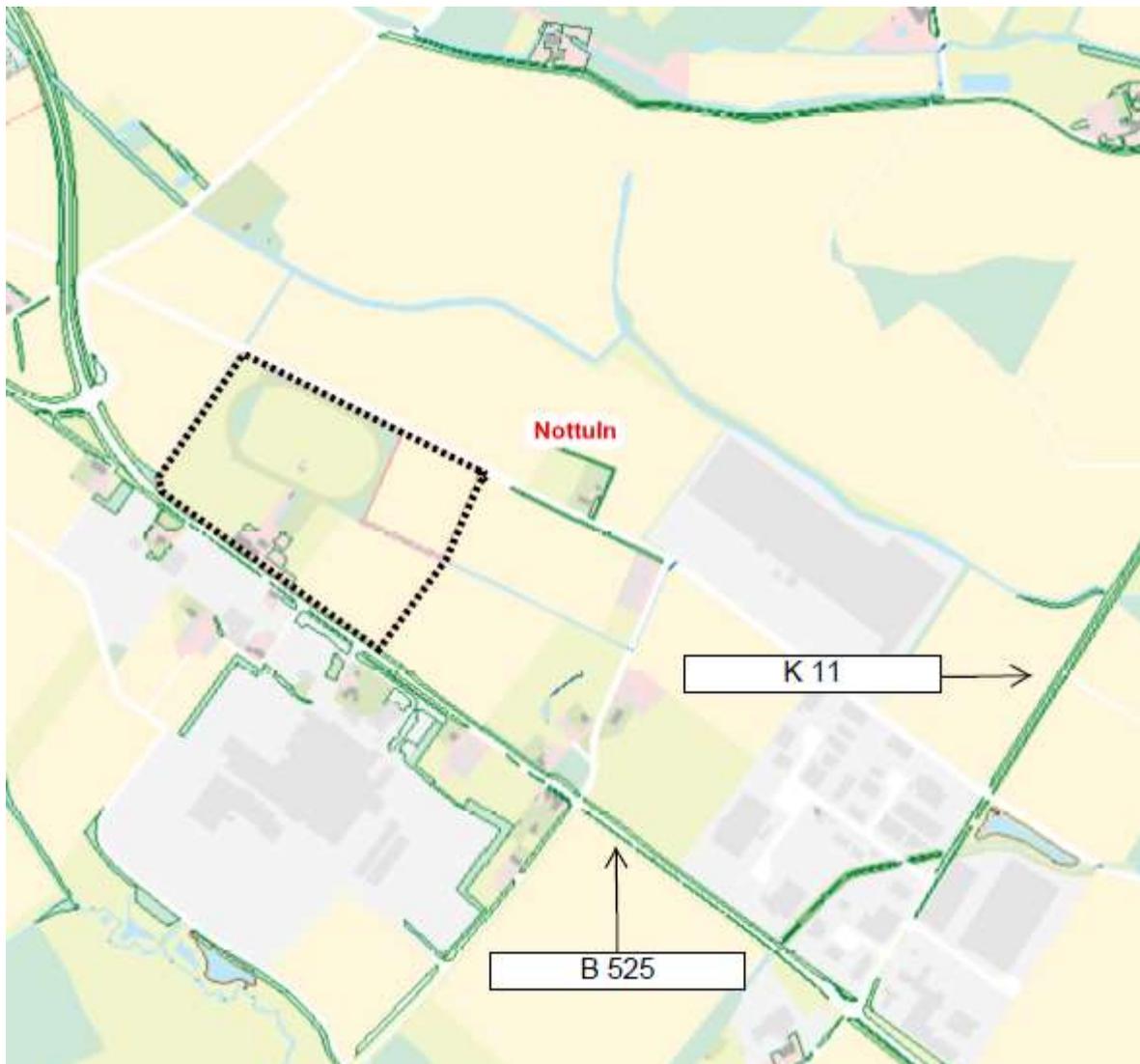
### über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 im Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfes **der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „VBB Zentrallager H. Gautzsch“** hingewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Der Änderungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Änderungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden der Vorentwurf der **95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „VBB Zentrallager H. Gautzsch“** vom **16.05.2025 bis einschließlich 02.06.2025** bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 05.05.2025

  
Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

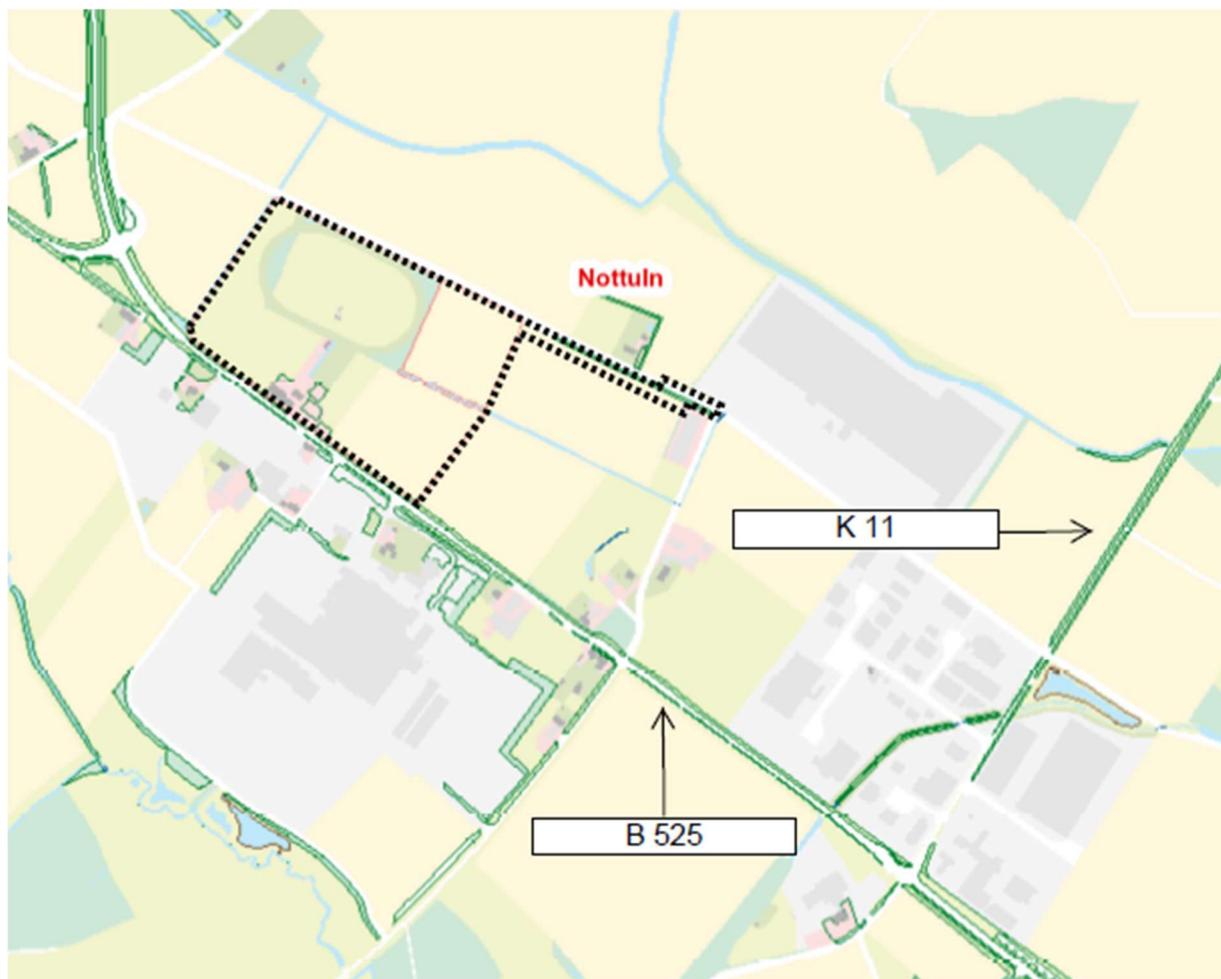
### über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes **des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“** hingewiesen.

Anlass und Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 11 ha großen Fläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch die Firma H. Gautzsch. Auf dieser Fläche soll ein Logistikzentrallager entstehen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S.v. § 12 BauGB soll aufgestellt werden, wobei die Firma H. Gautzsch Vorhabenträgerin wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab) | Quelle: GIS Kreis Coesfeld

--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden der Vorentwurf des **Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“** vom **16.05.2025 bis einschließlich 02.06.2025** bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

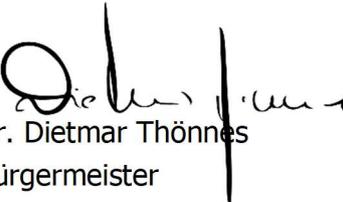
Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 05.05.2025

  
Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über das

#### Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01. April 2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### §1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

11. Mai 2025            aus Anlass des Frühlingsfestes  
09. November 2025    aus Anlass des Martinimarktes

- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu der bezeichneten Veranstaltung zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigefügten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

#### § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

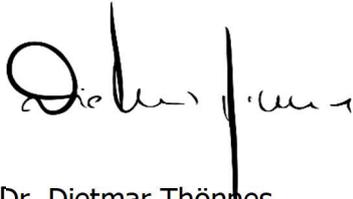
#### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde

Nottuln, 22.04.2025

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



Dr. Dietmar Thönnies

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 22.04.2025

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



Dr. Dietmar Thönnies

## Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

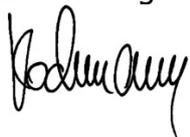
Nottuln, 05.05.2025

Im Monat April **2025** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
8 Schlüssel  
1 Fahrradkorb  
1 Mütze  
1 in Ear-Kopfhörer  
3 Katzen

Im Auftrag



(Kockmann)

## ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



### Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Nottuln Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

**JULI 2025 BIS AUGUST 2025**

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

#### Durchzuführende Maßnahmen:

**Auspflockung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag

abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle:** Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

**Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen:** Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

**Kampfmittelräumung:** Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen

Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen.

Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

#### Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die

Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie  
 Telefon: 0173-7292417  
 E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Flur 022 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 12, 13, 15, 28, 40, 41, 42, 47, 51, 59, 8, 9

**Liste der Flurstücke im Bereich Nottuln**

**Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:**

**Gemarkung: Darup**

Flur 004 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 366, 399

Flur 017 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 123, 126, 3, 73

Flur 021 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 1, 43, 46, 5

Flur 022 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 13, 15, 40, 41, 51, 8, 9

**Nachfolgende Flurstücke sind von Zuwegungen betroffen:**

**Gemarkung: Darup**

Flur 004 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 366, 399, 404

Flur 007 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 33

Flur 017 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 11, 123, 124, 126, 129, 3, 5, 73

Flur 021 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 1, 4, 40, 43, 46, 47, 48, 49, 5